

**Ministerium
für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An
alle Medizinischen Abteilungen in
Erstaufnahmeeinrichtungen und
Notunterkünften, Einrichtungsleiter,
Gesundheitsämter, KVMV, KGMV,
Krankenhäuser, ÄK, ZÄK,
Apothekerkammer,

bearbeitet von: Frau Christiane Vick
Telefon: (03 85) 5 88 9314
E-Mail: christiane.vick@sm.mv-regierung.de

AZ:
Schwerin, 12. Oktober 2015

**Handreichung für die Medizinische Behandlung in den
Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen eine Handreichung für die Medizinische Behandlung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften im Zuständigkeitsbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Sie werden darin über die wichtigsten Fragen der Sicherstellung der Versorgung, der Standards der Leistungserbringung und Abrechnung sowie über Maßnahmen bei ausgewählten Infektionskrankheiten informiert. Die wichtigsten Merkblätter für den medizinischen Bereich sind als Anlage der Handreichung beigelegt.

Es ist beabsichtigt, diese Handreichung fortlaufend zu aktualisieren und ggf. zu erweitern. Dazu sind wir zum einen darauf angewiesen, dass Sie Ihre grundsätzlichen Fragen und Probleme bei der medizinischen Versorgung in prägnanter Form an das Sozialministerium (eamed@sm.mv-regierung.de) leiten, zum anderen, dass wir stets über aktuelle Erreichbarkeitsdaten verfügen. Alle Aktualisierungen sollen über einen E-mail Verteiler erfolgen. Bitte prüfen Sie deshalb auch immer, ob die uns vorliegenden Angaben aktuell sind.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Dr. Sibylle Scriba
Leiterin des Einsatzabschnittes Medizinische Versorgung
der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

Handreichung für die Medizinische Versorgung in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und Notunterkünften (NUF)

(kontinuierliche Erweiterung und Aktualisierung erfolgt über Email-Verteiler)

I. Grundsätze für Sicherstellung der medizinischen Versorgung

- EAE und NUF sind Einrichtungen des Landes. Die medizinische Behandlung erfolgt nach den Grundsätzen der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Kostenträger für alle medizinischen Leistungen ist das Landesamt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten.
- Die notwendige ambulante medizinische Behandlung erfolgt möglichst in den Einrichtungen. Dazu sind feste Sprechzeiten mit den tätigen Ärzten zu vereinbaren.
- Bei fachärztlichem Behandlungsbedarf, der nicht in der EAE oder NUF gewährleistet werden kann, sind die Patienten mit einem Krankenbehandlungsschein an Fachärzte, die in Praxis oder Krankenhaus tätig sind, zu überweisen. Für die Behandlung außerhalb der Einrichtung ist grundsätzlich ein Behandlungsschein erforderlich. Behandlungsscheine für alle Bewohnerinnen und Bewohner einer EAE oder NUF sind beim jeweiligen Einrichtungsleiter hinterlegt und werden im Bedarfsfall an den Flüchtling bzw. den behandelnden Arzt ausgegeben.

Nur Notfallpatienten außerhalb der EAE und NUF, für die aus medizinischen Gründen kein Krankenbehandlungsschein eingeholt werden kann, werden auch ohne diesen behandelt. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen auf einem Notfallschein zu Lasten des Landesamtes für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten.

- Notfälle sollen vorrangig durch freiwillig tätige Ärzte, welche an der Rahmenvereinbarung teilnehmen, abgesichert werden (Hintergrunddienst). Ist dies nicht möglich, kann in den sprechstundenfreien Zeiten der kassenärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) verständigt werden.
- Wegen ihres Versorgungsauftrages sind die Krankenhäuser verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung notwendig sind.

Eine Ablehnung seitens der Krankenhäuser ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bei Kindern sind Begleitpersonen schon in der Einrichtung darüber aufzuklären, dass bei stationärem Behandlungsbedarf eine Begleitperson mitaufgenommen werden kann, aber darüber hinaus **keine** Familienangehörigen.

- Der Rettungsdienst ist auch für die Versorgung von Flüchtlingen in EAE und NUF zuständig. Er ist für die Behandlung von Notfallpatienten, das sind lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte, über die Notrufnummer 112 zu alarmieren.
- Der Einsatz von Dolmetschern ist mit den Einrichtungsleitern abzustimmen.

II. Standards für Leistungserbringung und Abrechnung

➤ **Gesundheitsabfrage „Erstscreening“:**

Eine erste Feststellung, ob eintreffende Flüchtlinge ernsthafte Gesundheitsprobleme haben, erfolgt in Form einer Gesundheitsabfrage mit Erstscreening in der vorläufigen Unterkunft vor der EAE in Horst (VUF) durch nichtärztliches medizinisches Personal. Schwerpunkt ist die Feststellung übertragbarer Krankheiten. Flüchtlinge bei denen in dem Screening der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit oder eine schwere, akut behandlungsbedürftige andere Krankheit besteht, werden ärztlich in der medizinischen Abteilung der EAE vorgestellt.

Bei Flüchtlingen, die sich direkt in anderen Einrichtungen melden, soll ebenfalls vor der Aufnahme in die Einrichtung eine Gesundheitsabfrage mit Screening erfolgen.

- Abfrage: nach akuten und schweren gesundheitlichen Problemen in Kleingruppe bis 10 Personen
- Augenscheinnahme: einzeln, Fokus auf Gesicht und Hände
- Dokumentation: auf Listen und Personaldokument mit Stempel der Einrichtung

Ohne Gesundheitsabfrage „Erstscreening“ ist grundsätzlich ein Verbleib außerhalb bzw. separat der Gemeinschaftseinrichtung erforderlich.

➤ **Erstuntersuchung:**

Die Standards für die Durchführung der Erstuntersuchungen sind im Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (SM) vom . Oktober 2015 (Anlage 2) dargelegt und darüber hinaus im Rahmenvertrag beschrieben.

Erstuntersuchungen werden nur in den Einrichtungen erbracht, die vom SM benannt sind. In Einrichtungen, in denen Erstuntersuchungen durchgeführt werden, ist eine verantwortliche Ärztin oder Arzt zu benennen.

➤ **Medizinische Behandlung:**

Die notwendige kurative Behandlung erfolgt nach den Grundsätzen der §§ 4 und 6 AsylbLG. Sie erfolgt bei akuten Krankheits- oder Schmerzzuständen. Darüber hinaus können Leistungen gewährt werden, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

- Rahmenvertrag¹:

Die Dokumentation und Abrechnung der ambulanten Behandlungen in den Einrichtungen und in Arztpraxen sind im Rahmenvertrag zwischen dem Land und der Kassenärztlichen Vereinigung (KVMV) geregelt. Detailinformationen sind dem Infoblatt der Kassenärztlichen Vereinigung zu entnehmen (Anlage 1).

¹ Der Rahmenvertrag kann auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung abgerufen werden.

➤ **Sprechstundenbedarf:**

Der Sprechstundenbedarf wird in den Einrichtungen vorgehalten. Die medizinischen Abteilungen der Einrichtungen verordnen den Praxisbedarf auf dem Arzneiverordnungsblatt 16 und beziehen diesen über öffentliche Apotheken.

➤ **Arzneimittel:**

Für Bewohner von EAE und NUF sind Arzneimittel auf dem Arzneiverordnungsblatt Muster 16 zu verordnen. Arzneiverordnungsblätter mit aufgedruckter Kostenträgerkennung und Betriebsstättennummer werden den Ärzten zur Verfügung gestellt. Die Rezepte können in öffentlichen Apotheken eingelöst werden. Nach Bedarf werden in den EAE und NUF Rezeptsammelstellen eingerichtet. Es können auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente verordnet werden, sofern sie im Notfall erforderlich sind. Das Merkblatt für Ärzte und Apotheker zur Verschreibung und zur Belieferung von Arzneimitteln ist zu beachten (Anlage 3).

➤ **Impfstoffe:**

Impfstoffe, die im Rahmen der Erstuntersuchungen benötigt werden, werden durch das LAGuS bereitgestellt. Bestellungen sind von den verantwortlichen Ärzten direkt beim LAGuS vorzunehmen (Details siehe Merkblatt für die Bestellung von Impfstoffen und Verbrauchsmaterial in Einrichtungen für Asylbewerber – Anlage 4).

Die Auslieferung der Impfstoffe erfolgt an den Verantwortlichen Arzt. Impfempfehlungen sind im Merkblatt „Durchführung öffentlich empfohlener Schutzimpfungen gemäß STIKO-Empfehlungen für Asylbewerber in EAE M-V“ aufgeführt (Anlage 5).

III. Was ist zu tun beim Auftreten von Infektionskrankheiten?

- Bei Verdacht auf Infektionskrankheiten wie z. B. Krätze, Kopfläuse, Magen-Darm-Infektionen, Windpocken, Masern oder TBC beachten Sie bitte die Empfehlungen „Maßnahmen beim Auftreten ausgewählter Infektionskrankheiten in Einrichtungen für Asylbewerber“ (Anlage Nr. 6). Es sind Meldepflichten zu beachten.

Ansprechpartner für alle Fragen des Infektionsschutzes, des Meldewesens und der Hygiene sind die zuständigen kommunalen Gesundheitsämter (Anlage 7).

IV. Anhang:

- Anlage 1: Infoblatt der Kassenärztlichen Vereinigung
- Anlage 2: Erlass nach § 62 Absatz 1 Satz 2 AsylVfG
- Anlage 3: Merkblatt für Ärzte und Apotheker zur Verschreibung und Belieferung von Arzneimitteln
- Anlage 4: Anweisung für Bestellungen von Impfstoffen und Verbrauchsmaterial in Einrichtungen für Asylbewerber
- Anlage 5: Durchführung öffentlich empfohlener Schutzimpfungen gemäß

- STIKO-Empfehlungen für Asylbewerber in EAE
- Anlage 6: Empfehlung für Mitarbeiter in medizinischen Bereichen
„Maßnahmen beim Auftreten ausgewählter Infektionskrankheiten
in Einrichtungen für Asylbewerber“
 - Anlage 7: Kontaktliste Gesundheitsämter

V. Verteiler:

- Medizinische Abteilungen in EAE und NUF,
- Einrichtungsleiter EAE und NUF, GAGF,
- Einsatzabschnitte 1 bis 7 (EA 1-7),
- Gesundheitsämter,
- Krankenhäuser,
- KVMV,
- Homepage SM

Fortschreibung:

kontinuierliche Erweiterung und Aktualisierung erfolgt über E-mail-Verteiler